

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes**

**– Drucksache 18/10455 –**

### **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1b Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b SprengG)

In Artikel 1 Nummer 1 § 1b Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b sind die Wörter „Kino- und Röntgenfilme“ durch die Wörter „Kine- und Röntgenfilme“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der bisher in § 1 Absatz 1 Nummer 4 der 1. SprengV verwendete Begriff „Kinefilm“ ist beizubehalten und nicht wie in der Vorlage vorgesehen zu ändern. „Kinefilm“ ist der zutreffende Begriff mit Bezug auf die spezifische Materialbeschaffenheit solcher Filme (früher auch Nitrofilm). Auf Grund des Materials ergibt sich der Zusammenhang hinsichtlich eines notwendigen sicheren Umgangs beziehungsweise einer notwendigen sicheren Aufbewahrung unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen des Sprengstoffrechts.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 Nummer 10 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 1 Nummer 10 sind die Wörter „oder Sprengschnüren“ zu streichen.

Begründung:

Sprengschnüre sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 SprengG-E unter den Begriff „Explosivstoffe“ zu subsumieren und somit hier zu streichen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 Nummer 1,  
Absatz 3 Nummer 5 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 ist das Wort „Erproben,“ zu streichen.
- b) In Absatz 3 Nummer 5 ist das Wort „Wirtschaftsakteure:“ durch das Wort „Wirtschaftsakteur:“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Begriffsbestimmungen sind von grundlegender Bedeutung. In der Begriffsbestimmung zu „Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen“ werden die vom Umgang erfassten Tätigkeiten aufgeführt.

Dabei wird in § 3 Absatz 2 Nummer 1 SprengG-E der aktuellen Aufzählung der Tätigkeiten das Wort „Erproben“ ohne Begründung hinzugefügt. Es dient auch in keiner Weise der Umsetzung der EU-Richtlinien.

Die Einfügung des Wortes „Erproben“ ist nicht notwendig, da diese Tätigkeit als Bestandteil des Herstellens bereits im Begriff Umgang erfasst ist.

Die Tätigkeit des Erprobens explosionsgefährlicher Stoffe ist ein Teil des Herstellens, da diese Tätigkeiten noch vor dem Verkauf des Produkts stattfinden – zum Beispiel im Rahmen der Entwicklungs- und Forschungstätigkeit, im Rahmen der Erarbeitung von Verwendungshinweisen oder ähnlichem und auch zum Beispiel im Rahmen der Qualitätskontrolle vor der Auslieferung des Produkts.

Eine solche Zuordnung zum Herstellen ist insbesondere aus Gründen der Sicherheit unumgänglich, insbesondere mit Blick auf Erprobungen oder Testungen in Forschung und Entwicklung bei denen mit noch nicht konformitätsbewerteten oder noch nicht zugelassenen Produkten umgegangen wird. Dieses bedeutet auch ein besonderes Augenmerk bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen bei dem Erproben, bei dem Ermitteln und Treffen von Schutzmaßnahmen und bei der Überprüfung der Wirksamkeit einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Anpassung der Schutzmaßnahmen.

Außerdem würde eine Einfügung des Wortes „Erproben“ sofort zusätzlich einen extrem hohen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden hinsichtlich der damit einhergehenden dringend notwendigen Prüfung und Anpassung existierender Erlaubnisse nach §§ 7 und 20 SprengG sowie Befähigungsscheinen nach § 20 SprengG bedeuten. Dieses wäre, insbesondere mit Blick auf die überaus große Anzahl der bundesweit bestehenden Erlaubnisse und Befähigungsscheine und das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, absolut nicht leistbar und stünde somit dem Schutzziel des Sprengstoffrechts entgegen.

Ein solcher Verwaltungsaufwand ist außerdem insgesamt als unverhältnismäßig anzusehen, da die Anzahl gegebenenfalls neu auszustellender Erlaubnisse/Befähigungsscheine zum Umgang für Externe als verhältnismäßig gering einzuordnen wäre. Eine entsprechend notwendige inhaltliche Eingrenzung solcher Erlaubnisse/Befähigungsscheine wäre über Beschränkungen hinreichend möglich.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Klarstellung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 3 Absatz 3 sind in Nummer 5 die Wörter „oder der Händler.“ durch die Wörter „und Händler sowie beim Inverkehrbringen von Explosivstoffen zusätzlich jede juristische oder natürliche Person, die die Lagerung, die Verwendung, die Verbringung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Explosivstoffen beziehungsweise den Handel damit betreibt.“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Wirtschaftsakteur wird in den Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU unterschiedlich beschrieben. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen. Dies dient damit zur Klarstellung, dass der Kreis der Wirtschaftsakteure im Bereich Explosivstoffe weiter gefasst ist.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und a<sub>1</sub> – neu – SprengG)

In Artikel 1 Nummer 6 § 5a ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „§ 5 Absatz 1 ist“ sind durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 und 1a sind“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist Buchstabe a durch folgende Buchstaben zu ersetzen:
  - „a) für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und der zuständigen Bundesbehörde zur Prüfung überlassen werden oder
  - a<sub>1</sub>) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke ... <weiter wie Vorlage § 5a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb > ...“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 6 § 5a sind in Absatz 4 die Wörter „Buchstabe a Doppelbuchstabe bb“ durch die Angabe „Buchstabe a<sub>1</sub>“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In dem einleitenden Satzteil ist die Ergänzung um § 5 Absatz 1a SprengG-E erforderlich. Die in den Regelungen des § 5a SprengG-E einbezogenen Tätigkeiten sind in § 5 SprengG-E aufgeteilt in Absatz 1 und Absatz 1a.

Zu Buchstabe b:

Klarstellung; sprachliche Korrektur des Vorlagentextes bei der Überführung der bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der 1. SprengV enthaltenen Freistellungen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> – neu –  
Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Nummer 2  
Buchstabe c und d SprengG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) Dem Doppelbuchstaben aa ist folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:
  - „aa<sub>0</sub>) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
    - a) Die Wörter „der Kennzeichnung“ werden durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
    - b) Nach der Angabe „§ 5 Absatz 1“ werden die Wörter „mit dem CE-Zeichen, die Art und Form des CE-Zeichens“ gestrichen.“
- b) In Doppelbuchstabe aa § 6 Absatz 1 Nummer 2 ist Buchstabe d wie folgt zu ändern:
  - aa) Das Wort „Registriernummer“ ist durch das Wort „Registrierungsnummer“ zu ersetzen.
  - bb) Die Wörter „, das Verfahren der Überprüfung der Kennzeichnung und der den Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen beigefügten Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit einschließlich das Verfahren zu deren Bekanntmachung“ sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Erforderliche Anpassung in Bezug auf Artikel 22 und 23 der Richtlinie 2014/28/EU und Artikel 19 und 20 der Richtlinie 2013/29/EU.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Klarstellung: Registrierungsnummer statt Registriernummer.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Anpassung des § 6 Absatz 1 Buchstabe d SprengG-E auf Grund des Urteils des EuGH vom 27. Oktober 2016 (C-220/15). Der EuGH hat festgestellt, dass für (erfolgreich) konformitätsbewertete pyrotechnische Gegenstände – vor ihrem Inverkehrbringen – das Verfahren nach § 6 Absatz 4 der 1. SprengV einschließlich der Befugnis der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zur Prüfung und gegebenenfalls Änderung der Gebrauchsanleitung über die Anforderungen der Richtlinie 2007/23/EG hinausgehen (Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2007/23/EG).

Da sowohl die Richtlinie 2013/29/EU in Artikel 4 Absatz 1 als auch die Richtlinie 2014/28/EU in Artikel 3 entsprechende Bestimmungen enthalten und auch ansonsten die geltende Rechtslage vergleichbar ist, muss davon ausgegangen werden, dass auch unter Geltung der aktuellen Rechtslage das Verfahren nach § 6 Absatz 4 der 1. SprengV sowohl für pyrotechnische Gegenstände als auch für Explosivstoffe als europarechtswidrig zu betrachten ist. In der Folge des Urteils sind die zu den entsprechenden Verfahren vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen nicht mehr notwendig und demzufolge zu streichen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 15a Absatz 1 Satz 1,  
Absatz 2,  
Absatz 3 Satz 1, Satz 3 – neu –,  
Absatz 4 Satz 1, Satz 3 – neu – SprengG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 15a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „Nummer 2“ zu streichen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter „Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ durch die Wörter „Die nach § 15 Absatz 7 zuständige Behörde“ zu ersetzen.
- c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1 sind die Wörter „die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ durch die Wörter „die nach § 15 Absatz 7 zuständige Behörde“ zu ersetzen.
  - bb) Folgender Satz ist anzufügen:  
„Die Genehmigung enthält die in der Anlage I Nummer 2 aufgeführten Angaben.“
- d) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:  
„Die nach § 15 Absatz 7 zuständige Behörde hat die Genehmigung zum grenzüberschreitenden Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Formular zu erteilen, das der Entscheidung 2004/388/EG entspricht.“
  - bb) Folgender Satz ist anzufügen:  
„Die zuständige Behörde hat ein Exemplar der Genehmigung für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Verbringensvorgangs, zu verwahren.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 11 § 15a ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Durch § 15a SprengG-E soll die Regelung des § 25a der 1. SprengV ausweislich der Begründung unverändert in das Gesetz übernommen werden. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen sind gemäß § 25a der 1. SprengV in § 15 Absatz 7 SprengG festgelegt. Danach obliegt diese Aufgabe den zuständigen Landesbehörden oder der Bundesanstalt (abhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende Verbringensvorgänge handelt oder nicht).

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten, da nach dem vorliegenden Gesetzentwurf allein die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig wäre.

8. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 16h Absatz 1 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 16h ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Solange der Einführer einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt oder verbringt oder aufbewahren oder verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass dessen Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder des pyrotechnischen Gegenstands mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU nicht beeinträchtigen.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU ist der Einführer während der Aufbewahrung und Beförderung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen nicht generell für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsanforderungen der genannten Richtlinienanhänge verantwortlich, sondern hat lediglich zu gewährleisten, dass die Lager- beziehungsweise Transportbedingungen die Übereinstimmung der konformen Produkte mit den Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigen.

Die Änderung dient damit der 1:1 Umsetzung der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU.

9. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 16i Absatz 1 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 16i ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Solange der Händler einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt oder verbringt oder aufbewahren oder verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass dessen Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Explosivstoffes mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder des pyrotechnischen Gegenstands mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU nicht beeinträchtigen.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU ist der Händler während der Aufbewahrung und Beförderung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen nicht generell für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsanforderungen der genannten Richtlinienanhänge verantwortlich, sondern hat lediglich zu gewährleisten, dass die Lager- beziehungsweise Transportbedingungen die Übereinstimmung der konformen Produkte mit den Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigen.

Die Änderung dient damit der 1:1 Umsetzung der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU.

10. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 16i Absatz 2 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 16i Absatz 2 ist das Wort „Konformitätserklärung“ durch das Wort „CE-Kennzeichnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach den Bestimmungen der Richtlinien 2014/28/EU und 2013/29/EU muss die Konformitätserklärung dem Produkt nicht beigelegt werden, sondern ist vom Hersteller beziehungsweise Einführer aufzubewahren. Somit kann der Händler vor dem Bereitstellen auf dem Markt nur mit erheblichem Aufwand prüfen, ob für jedes Produkt die Konformitätserklärung vorliegt.

Ein Händler hat aber zu überprüfen, ob die Produkte mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen sind, und darf nur Produkte mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 16k Absatz 3 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 16k Absatz 3 ist nach dem Wort „Geschäftszeiten“ das Wort „kostenlose“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Im Gesetzentwurf bleibt unklar, ob sich das Wort „kostenlos“ nur auf „zur Verfügung gestellte“ Stichproben oder auch auf im Rahmen einer „geduldeten Stichprobenahme“ durch die Behörde gezogene Stichproben bezieht.

12. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 16k Absatz 4a – neu – SprengG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 16k ist nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

„(4a) Für Prüfungen in Fällen des Absatzes 4 sowie für damit in Zusammenhang stehende Besichtigungen erheben die Marktüberwachungsbehörden die Kosten für diese Maßnahmen von den Personen, die das Produkt herstellen oder zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt einführen, lagern oder ausstellen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 13 § 16k Absatz 5 ist die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 3 bis 4a“ zu ersetzen.

Begründung:

Implementierung einer Kostenerhebungsermächtigung für Prüfungen und Aufwendungen der Vollzugsbehörden bei festgestellten Mängeln und Nichtkonformitäten analog zu § 28 Absatz 1 ProdSG.

13. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu – (§ 22 Absatz 3 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a<sub>1</sub>) In Absatz 3 werden nach dem Wort „außer“ die Wörter „pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 oder“ eingefügt.“

Begründung:

Die ersatzlose Streichung von § 4 Absatz 6 der 1. SprengV führte dazu, dass gemäß § 22 Absatz 3 SprengG auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 die Altersgrenze von 18 Jahren gilt. Die Ausnahme in der 1. SprengV wird entgegen der Begründung zu Nummer 14 des Gesetzentwurfs nicht von der beabsichtigten neuen Fassung von § 22 Absatz 4 Satz 2 SprengG-E übernommen.

Für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Knallerbsen, Knallbonbons und ähnliches) gilt gemäß EU-Pyrotechnik-Richtlinie eine Altersgrenze von 12 Jahren, was bisher in § 4 Absatz 6 der 1. SprengV umgesetzt war. Diese Ausnahme wird durch die oben angeführte Änderung in die beabsichtigte neue Fassung des SprengG wiederaufgenommen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 24 Absatz 1 Satz 2, Satz 4, Satz 5 – neu –, Absatz 1a – neu – SprengG)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ das Wort „, Einführer“ eingefügt und die Wörter „Anleitung zur Verwendung“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Regeln nicht angewendet, muss durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter gewährleistet sein.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter innerhalb der dazu notwendigen Sicherheitsbetrachtung folgende Schritte durchzuführen:

1. die mit den beabsichtigten Tätigkeiten verbundenen möglichen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen,
2. zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung der Gefährdung die notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu treffen,
3. die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen,
4. zu den in Nummer 1 bis 3 genannten Pflichten Dokumentationen zu führen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

16. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1, 1a“ und die Angabe „§§ 23, 24 Abs. 1 und 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§§ 23, 24 Absatz 1, Absatz 1a Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Formulierung entspricht der Vorlage – und enthält zusätzlich eine redaktionelle Korrektur zur Vermeidung einer Dopplung des Wortes „oder“ bei der Aufzählung in Satz 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc sowie Buchstabe b:

Die Formulierungen zur Änderung und Ergänzung des § 24 SprengG entsprechen den einstimmigen Beschlüssen des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe aus dem Jahr 2014 zur Empfehlung an das BMAS und BMI, die von drei Projektgruppen einheitlich vorgeschlagenen Änderungen zu § 24 SprengG im Zuge der Umsetzung der Richtlinien 2013/29/EU, 2014/28/EU und 2014/58/EU unverändert zu übernehmen. In der 17. Ausschusssitzung am 10. Juli 2014 wurde in TOP 4a, 4b und 4c insbesondere auf die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Änderung des § 24 SprengG, auch im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse der Projektgruppen (Technische Regeln) und die Umsetzung der genannten Richtlinien, hingewiesen. Der Sachverständigenausschuss ist ein pluralistisch besetztes bundesweites Gremium, in dem unter anderem die Wirtschaft mit mehreren Vertretern, zum Beispiel der Explosivstoff- und der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus und der Sprengberechtigten vertreten sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die bisher in § 24 Absatz 1 Satz 4 SprengG enthaltene Regelung zum Schutzziel wird terminologisch an die Grundaussage in Satz 1 angepasst. Hingewiesen wird auf die durch diese Änderung erzielte Übereinstimmung mit der vergleichbaren Regelung in § 2 Absatz 2 der 2. SprengV.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Der anzufügende Satz ergänzt § 24 Absatz 1 Satz 4 SprengG. Durch die Regelung in Satz 4 ist ein Abweichen von den Regeln ohne Einschalten der zuständigen Behörde möglich. Damit liegt die Auswahl und Anwendung von „Ersatzmaßnahmen“ in eigener Verantwortung der „verantwortlichen Personen“. Mit dem anzufügenden Satz kann die Behörde einen Nachweis zur Gleichwertigkeit verlangen. Dies steht auch in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 der 2. SprengV.

Zu Buchstabe b:

Die Einfügung des neuen § 24 Absatz 1a SprengG-E dient der Rechtssicherheit, der Rechtsklarheit und auch der Planungssicherheit des Rechtsanwenders (Normadressat). Die Ergänzung trägt zur bundeseinheit-

lichen Anwendung des Sprengstoffrechts bei. Der einzufügende Absatz 1a stellt eine wesentliche Ergänzung der Vorlage dar. Die Einfügung ist insbesondere

- von grundsätzlicher Bedeutung in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU,
- ein grundlegender Schritt zur dringend – auch vom BMJV – seit längerem geforderten notwendigen Aktualisierung und Modernisierung des Sprengstoffrechts und
- zwingend erforderlich für eine weitere inhaltliche Konkretisierung und Präzisierung der Rechtsvorschriften in nachgeordneten Vorschriften, zum Beispiel mit Blick auf die erstellten und zu erstellenden Technischen Regeln zum Sprengstoffrecht (siehe „SprengTR 310 – Sprengarbeiten“ vom 5. Oktober 2016).

#### Zur Umsetzung der Richtlinien:

Die Regelungen in dem einzufügenden § 24 Absatz 1a SprengG-E dienen dem Ziel der Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände (bis zur Verwendung) „in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie sonstige öffentliche Interessen“ mit den in der jeweiligen Richtlinie festgelegten wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmen müssen (siehe zum Beispiel Erwägungsgrund 54, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 1 und 7 der Richtlinie 2014/28/EU).

In diesem Zusammenhang wurden in den Richtlinien für die jeweiligen Wirtschaftsakteure Pflichten festgelegt (in der Vorlage: siehe zum Beispiel § 16h SprengG-E). Demzufolge sind die Wirtschaftsakteure zum Beispiel auch dafür verantwortlich, dass während der Aufbewahrung Hitze, Kälte oder Feuchtigkeit die Konformität des Produktes und die Sicherheit nicht gefährden (in der Vorlage: siehe zum Beispiel Begründung zu § 16h SprengG-E).

Zur Erfüllung der allgemein festgelegten Pflichten bedarf es entsprechender Überlegungen und eines entsprechenden Handelns. Diese Überlegungen und dieses Handeln, einschließlich der Berücksichtigung von deren Wirksamkeit, spiegeln sich in dem in § 24 SprengG einzufügenden Absatz 1a – dem Charakter eines Gesetzes folgend allgemein gefasst – wider.

Für die Wirtschaftsakteure ist § 24 SprengG zutreffend, da sie zu den „verantwortlichen Personen“ nach § 19 SprengG gehören.

#### Zur Aktualisierung und Modernisierung:

Bisher werden in § 24 Absatz 2 SprengG als eine der wesentlichen Stellen des Sprengstoffgesetzes nur Schutzmaßnahmen aufgeführt, jedoch die Betrachtung von Gefährdungen und Zusammenhängen in Bezug auf die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen nicht vorgenommen.

Die Regelungen in dem einzufügenden Absatz 1a dienen der Erfüllung der in § 24 Absatz 1 Satz 1 SprengG formulierten Schutzpflicht.

Erstmals werden die mit dieser Schutzpflicht verbundenen spezifischen Aufgaben in Absatz 1a systematisch betrachtet und in vier verschiedene aufeinander aufbauende allgemeine Teilschritte untergliedert. Dabei werden auch die bei der Aktualisierung und Modernisierung in anderen Rechtsbereichen gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

Dies stellt unter Einbeziehung der „mit den beabsichtigten Tätigkeiten verbundenen möglichen Gefährdungen“ einen überaus bedeutenden Schritt der Modernisierung des Sprengstoffrechts dar.

Gleichzeitig wird mit dem Wort „Sicherheitsbetrachtung“ verdeutlicht, dass mit § 24 SprengG nicht nur dem Aspekt des Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen ist, sondern auch dem Interesse der öffentlichen Sicherheit (Hinweis: missbräuchliche Verwendung, Sprengstoffanschläge).

Dieser neu einzufügende Absatz 1a hat den Charakter einer Basis, auf der gegebenenfalls in späteren Verfahren, soweit notwendig in Rechtsvorschriften oder in nachgeordneten Regelungen, aufgebaut werden kann.

Zur weiteren inhaltlichen Konkretisierung und Präzisierung:

Auch bei der Erstellung der Technischen Regeln zum Sprengstoffrecht (SprengTR) sind dringend die entsprechenden aktuellen Erkenntnisse zu berücksichtigen. So enthält die „SprengTR 310 – Sprengarbeiten“ vom 5. Oktober 2016 im Vorgriff auf diese Aktualisierung des § 24 SprengG bereits Konkretisierungen, insbesondere zu den „mit den beabsichtigten Tätigkeiten verbundenen möglichen Gefährdungen“.

15. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 SprengG)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd § 41 Absatz 1 sind in Nummer 2 die Wörter „Nummer 1 oder 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1“ zu streichen.

Begründung:

§ 5f SprengG-E differenziert in Absatz 1 Satz 1 zwischen sogenannten Einzelfallzulassungen (Nummer 1) und allgemeinen Zulassungen durch Rechtsverordnung (Nummer 2). Entgegen der derzeitigen Formulierung dürfte ein Verhalten aber erst dann rechts- und im Zuge dessen ordnungswidrig sein, wenn jemand sonstige explosionsgefährliche Stoffe einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet, für die weder eine Einzelfallzulassung noch eine allgemeine Zulassung nach Nummer 2 vorliegt; das heißt: die Formulierung „entgegen § 5f Absatz 1 Satz 1“ ist hinreichend, da die Alternativen dort geregelt sind.

16. Zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder

Gemäß Buchstabe E.3 des Vorblatts zum Gesetzentwurf erwartet die Bundesregierung infolge der Umsetzung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Länder. Gleichzeitig verweist die Bundesregierung in der Begründung zu § 33a SprengG-E jedoch darauf, „dass die Marktüberwachung auf der Basis der Bestimmungen der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe und der Richtlinie 2013/29/EU für pyrotechnische Gegenstände erfolgt und die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für diese Produkte nur insoweit Anwendung findet, als beide Richtlinien darauf Bezug nehmen.“

Der Bundesrat stellt hierzu fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 einen Rahmen für die Marktüberwachung der unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallenden Produkte bildet. Allerdings ist den Erwägungsgründen zu dieser Verordnung zu entnehmen, dass sie nur insoweit zur Anwendung kommen sollte, als bestehende oder zukünftige Harmonisierungsrechtsvorschriften keine Regelungen enthalten, die in Ziel, Art und Wirkung der (EG-)Verordnung entsprechen. Insofern entspricht dies der Begründung zu Nummer 20 des Gesetzentwurfs.

Das bedeutet jedoch, dass nunmehr im Zuge der in nationales Recht umzusetzenden sektorspezifischen Richtlinien in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und der damit einhergehenden Harmonisierung bisher nicht harmonisierter Produktbereiche neue Maßnahmen der Marktüberwachung beschrieben werden, die in der bisherigen Rechtsetzung über Pyrotechnische Gegenstände und Explosivstoffe nicht festgelegt sind. Erst mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU und der Richtlinie 2014/28/EU in nationales Recht kommen diese neuen Marktüberwachungsaufgaben zum Tragen.

Auf Grund dessen stellt die in dem vorliegenden Gesetzentwurf beschriebene Marktüberwachung eine neue Vollzugsaufgabe für die Länder dar. Für die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten fallen zusätzliche Kosten einschließlich zusätzlicher Personalkosten an. Das Gesetz wird infolgedessen nennenswerte finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder haben.

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nummer 1 – § 1b Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nummer 3 – § 3 Absatz 1 Nummer 10 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nummer 3 – § 3 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nummer 3 – § 3 Absatz 3 Nummer 5 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nummer 6 – § 5a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und a<sub>1</sub> – neu – SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> – neu –, Doppelbuchstabe aa – § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nummer 11 – § 15a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 – neu –, Absatz 4 Satz 1, Satz 3 – neu – SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 8** (Artikel 1 Nummer 13 – § 16h Absatz 1 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 9** (Artikel 1 Nummer 13 – § 16i Absatz 1 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 10** (Artikel 1 Nummer 13 – § 16i Absatz 2 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 11** (Artikel 1 Nummer 13 – § 16k Absatz 3 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 12** (Artikel 1 Nummer 13 – § 16k Absatz 4a – neu – SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Aufnahme einer Kostenerhebungsermächtigung in modifizierter Form zu.

Mit der bloßen Bezugnahme auf Absatz 4 kommt aus Sicht der Bundesregierung nicht hinreichend zum Ausdruck, dass eine Kostenerhebung in Anlehnung an § 28 Absatz 1 Satz 4 ProdSG nur dann bestehen soll, wenn die Prüfung der Unterlagen oder Stichproben ergibt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht den

Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder eine formale Nichtkonformität aufweist.

Darüber hinaus sollte es wie in den übrigen Absätzen des § 16k zuständige Behörden und nicht Marktüberwachungsbehörden heißen.

Aus Sicht der Bundesregierung sollte statt eines neuen Absatzes 4a der bestehende Absatz 4 ergänzt und wie folgt gefasst werden:

„(4) Wenn die Prüfung der Unterlagen oder Stichproben ergibt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder eine formale Nichtkonformität aufweist, haben der Hersteller und der Einführer auf Aufforderung der Behörde

1. innerhalb einer von ihr gesetzten, der Art der Gefahr entsprechenden Frist alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes mit den Anforderungen dieses Gesetzes herzustellen, oder
2. den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erheben die zuständigen Behörden von den nach Absatz 1 oder Absatz 3 verpflichteten Wirtschaftsakteuren die Kosten für diese Prüfungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Besichtigungen des Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstands.“

**Zu Nummer 13** (Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu – § 22 Absatz 3 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 14** (Artikel 1 Nummer 15 – § 24 Absatz 1 Satz 2, Satz 4, Satz 5 – neu –, Absatz 1a – neu – SprengG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt zunächst die Auffassung des Bundesrats, dass § 24 SprengG mit Blick auf die aktuelle Systematik des Arbeitsschutzrechts einer grundsätzlichen Neugestaltung bedarf. Es ist vorgesehen, eine solche Neukonzeption der Norm im Rahmen der geplanten umfassenden Überarbeitung des Sprengstoffrechts vorzunehmen. Die Arbeiten an dieser Reform sollen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im kommenden Frühjahr nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens, das der Umsetzung der EU-Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU sowie der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU dient und aufgrund der Mahnverfahren der EU-Kommission zu allen drei Richtlinien eilbedürftig ist, beginnen.

Vor diesem Hintergrund werden allerdings die in dem Antrag vorgesehenen punktuellen Änderungen als nicht zielführend angesehen. Sie erscheinen auch nicht geeignet, die bestehenden Defizite umfassend zu bereinigen.

So behebt der Änderungsvorschlag zu § 24 Absatz 1 Satz 4 nicht die bereits bestehende rechtliche Unklarheit. Da der Begriff „Regel“ dort ohne nähere Konkretisierung verwendet wird, bleibt weiterhin unklar, ob die „allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik“ oder die nach § 6 Absatz 4 bekannt gemachten Regeln gemeint sind.

Mit dem neuen Absatz 1a soll eine Sicherheitsbetrachtung eingeführt werden. Allerdings werden dort lediglich die Inhalte einer solchen Betrachtung benannt, ohne die erforderliche Verknüpfung mit Absatz 1 (Informationsbeschaffung) und Absatz 2 (Festlegung der Maßnahmen) vorzunehmen.

Die Sicherheit beeinträchtigende Regelungslücken werden nicht gesehen. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 finden neben den Technischen Regeln mit Vermutungswirkung auch die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik Anwendung.

**Zu Nummer 15** (Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd – § 41 Absatz 1 Nummer 2 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

